

# gesis

Leibniz-Institut  
für Sozialwissenschaften



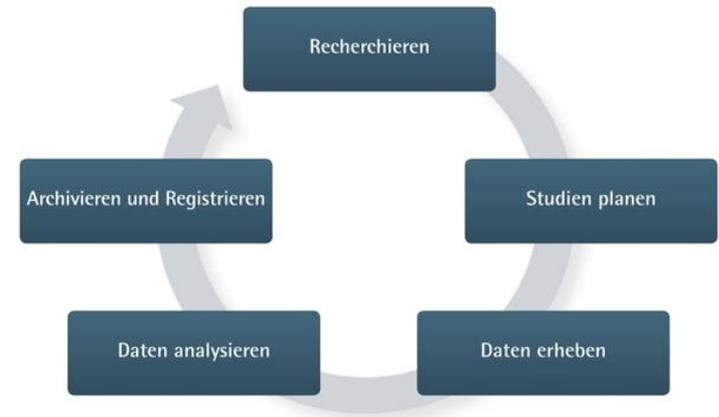
## Das aktuelle Datenschutzrecht: ein Überblick

### 9. DINI/nestor-Expertenworkshop

*Oliver Watteler, GESIS, 21.06.2018*

# Intro

- Allgemeiner Überblick Forschung, Verwaltung, IT.
- Herausforderung: Überblick in 20 Minuten!
- Basis: MOOC „DSGVO Schulung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ von Professor Nikolaus Forgó (Universität Wien).
- Vertiefung Thema auch in Arbeitsgruppen.



- Gegründet 1986, neu strukturiert 2007.
- Deckt den gesamten Lebenszyklus empirischer Forschung ab.
- Ist Daten erhebende sowie Daten haltende Einrichtung.
- Bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen rund um die empirische Sozialforschung.

# Überblick Datenschutzrecht

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- DS-GVO gilt unmittelbar und soll Datenschutzrecht EU-weit harmonisieren, enthält aber viele Öffnungsklauseln.
- 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe.
- DS-GVO in Normenhierarchie eingebunden.
- Auf nationaler ebene neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) und Landesdatenschutzgesetze (seit 06.06.2018 in allen Bundesländern).
- Information einholen, welches Recht gilt!

## Ziele der DS-GVO (Forgó)

- Vereinheitlichung – freier Datenverkehr.
- Ausweitung des (räumlichen) Anwendungsbereichs (Art 3).
- Stärkung der Verantwortlichkeit.
- Technologieneutralität und –flexibilität.
- Datenschutzbeauftragter.
- Privacy by design / privacy by default (Art 23).
- Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Privacy Breach Notification“; Art 32/33).
- Erhöhung der Strafraumen (Art 79).

# Normenhierarchie

- Grundsätzlich drei Ebenen des Datenschutzrechts:
  - (1) Ebene der Grundrechte: deutsche Verfassung sowie Charta Grundrechte der Europäischen Union,
  - (2) Ebene Einzelgesetze (national wie international), und
  - (3) Ebene der Regulierungen etwa über wissenschaftliche Fachgremien.
- Im Bereich der Forschung Grundrechtskonflikt: Freiheit der Forschung vs. Informationsfreiheit bzw. Schutz personenbezogener Daten.

# DS-GVO

- Gültig für natürliche, lebende Personen!
- Grundrecht des Schutzes personenbezogener Daten bereits in EU Grundrechtecharta (Art 8 Abs 2). Umgesetzt in Art 5 Abs 1 DS-GVO.
- Umfasst spezifische Prinzipien des Datenschutzes:
  - ▶ Verarbeitung nach Treu und Glauben,
  - ▶ Zweckbindung,
  - ▶ Datensparsamkeit,
  - ▶ Richtigkeit der Daten,
  - ▶ Datensicherheit (erstmalig ausdrücklich genannt!),
  - ▶ Betroffenenrechte,
  - ▶ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art 6),
  - ▶ Unterscheidung sensible / nicht sensible Daten (Art 9),
  - ▶ Verbot automatisierter Entscheidungen (Art 22).

## DS-GVO

- Bestimmung „personenbezogener Daten“ nach wie vor schwer (Art 4 Abs 1):  
*„‘personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“*
- Zentral hier auch Erwägungsgrund (EG) 26!

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art 6)

- Einwilligung, Erfüllung eines Vertrages, rechtliche Verpflichtungen etc.
- In vielen nicht öffentlichen Verarbeitungsvorgängen hängt die Zulässigkeit der Verarbeitung von einer Einwilligung ab (Forgó).
- Bedingungen für die **Einwilligung** (Art 7):
  - ▶ Nachweispflicht (Abs 1)
  - ▶ Trennungsgebot (Abs 2)
  - ▶ Jederzeitige, einfache Widerrufbarkeit (Abs 3)
  - ▶ Erhöhte Anforderung an Freiwilligkeit (Abs 4)
  - ▶ Verschärfung bei Minderjährigen unter 14 (Art 8)
- Forschung: Ausgestaltung Einwilligung in der Umsetzung.

# Verantwortliche und Auftragsverarbeitung

- „Verantwortlicher“ (Art 4 Abs 7)
  - ▶ natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- Art 26 „gemeinsam“ Verantwortliche.
- „Verantwortlicher“ ist haftbar! Verantwortung nicht z.B. auf Datenschutzbeauftragten abgewälzt werden.
- Verschärfte Dokumentationspflichten (Art 5 Abs 2):  
Der/die „Verantwortliche“ muss die Einhaltung nachweisen („Rechenschaftspflicht“)!
- Wichtig für Auftragverarbeitung (Art 28):  
hier Rechte und Pflichten festgelegt (z.B. Schriftlichkeit der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung).

## Betroffenenrechte (Art 12 ff)

- „Transparenz! Transparenz! Transparenz!“ (Forgó)
- Informationspflicht (u.a.):
  - ▶ Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
  - ▶ ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
  - ▶ Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
  - ▶ ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, und
  - ▶ ggf. Übermittlung Daten in Drittland außerhalb der EU.
- Auskunftsrechte (äquivalent zur Informationspflicht) + z.B. Korrektur und ggf. Löschung

# Instrumente zur Stärkung der Betroffenenrechte

- Verarbeitungsverzeichnis (Art 30)
- Privacy by Design and by Default (Art 25)
- Datenschutzbeauftragter (Art 37)
- Privacy Impact Assessment (Art 35)
- Datensicherheit (Art 32)
- „Privacy Breach Notification“ an Aufsichtsbehörde (Art 33 f)
- Beschwerde- und Klagerecht (Art 77 ff)
- Bußen und Schadensersatz (Art 82 ff)

# Pseudonymisierung

- Pseudonymisierung erfährt deutliche Aufwertung (u.a. Art 25, Abs 1, Art 32, Abs 1 und Art 89, Abs. 1).
- Pseudonymisierung (Art 4, Abs 5):  
„Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können“.
- Mittel: Datentrennung.
- Die Möglichkeit der Feststellung der wahren Identität bleibt erhalten (Gola 2017, Art. 4: 173).
- Daneben Technische und Organisatorische Maßnahmen (z.B. Verschlüsselung).

# Anonymisierung

- „Anonymisierung“ (DS-GVO Erwägungsgrund 26):  
Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht mehr für „Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.“
- Trennung zwischen „nicht“ und „nicht mehr“: Anonymisierung weiterhin aktive Handlung. (vgl. auch Wójtowicz / Cebulla 2017: 187).
- Definition oben eigentlich für sog. „absolute Anonymität“.
- Sind Daten anonym, wenn ich den personenbezogenen Teil nach einer Pseudonymisierung lösche?
- BDSG-neu ergänzt:  
Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist.  
„Anonymisierung“ wird nicht definiert.
- Umstritten, ob Verantwortliche jedes mögliche Risiko auch bei der Verarbeitung nicht mehr personenbezogener Daten im Griff haben müssen (siehe Karg 2015: 525; Marnau 2016: 429f; Boehme-Neßler 2016: 420).

# Ausnahmen Forschung (1)

- Artikel 85 - Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
  - ▶ Zusammenfassung Ausnahmen bei Verarbeitung personenbezogener Daten auch zu wissenschaftlichen Zwecken
- Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken
  - ▶ (2) Einschränkungen Betroffenenrechte für wissenschaftliche Forschung:
    - Artikel 15 > Auskunft
    - Artikel 16 > Berichtigung
    - Artikel 18 > Einschränkung
    - Artikel 21 > Widerspruch

## Ausnahmen Forschung (2)

- Artikel 89 - Garantien ...
  - ▶ (3) Einschränkungen Betroffenenrechte falls diese die Verarbeitung „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“ beeinträchtigen:
    - Artikel 15 > Auskunft
    - Artikel 16 > Berichtigung
    - Artikel 18 > Einschränkung
    - Artikel 19 > Mitteilungspflicht
    - Artikel 20 > Datenübertragbarkeit
    - Artikel 21 > Widerspruch

# Standard-Datenschutzmodell (SDM)

- Umgang mit personenbezogenen Forschungsdaten > Ganzheitlicher Ansatz notwendig!
- Standard-Datenschutzmodell der Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten (SDM 2018) mit sieben Gewährleistungszielen:

Nr.	Titel	Ziel	EU DS-GVO
(1)	Datenminimierung		5 I c), 5 I e), 25, 32
(2)	Verfügbarkeit	Voraussetzung für Identifizierung	5 I e), 13, 15, 20, 25, 32
(3)	Integrität	Voraussetzung für Sicherheit	5 I f), 25, 32, 33
(4)	Vertraulichkeit	Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung	5 I f), 25, 28 III b), 29, 32
(5)	Nichtverkettbarkeit	Kompatibilität weiterer Verarbeitung mit ursprünglichem Zweck	5 I c), 5 I e), 17, 22, 25, 32 I a), 40 II d)
(6)	Transparenz		5 I a), 13, 14, 15, 19, 25, 30, 32, 33, 40, 42
(7)	Intervenierbarkeit	Interventionsrechte der Betroffenen	5 I d), 5 I f), 13 II c), 14 II d), 15 I e), 16, 17, 18, 20, 21, 25, 32

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

gesis

Leibniz-Institut  
für Sozialwissenschaften

Mitglied der  
*Leibniz*  
Leibniz-Gemeinschaft

# Referenzen

- Boehme-Neßler, V. (2016). Das Ende der Anonymität. Wie Big Data das Datenschutzrecht verändert. DuD Datenschutz und Datensicherheit. 7|2016, 419-423
- MOOC „DSGVO Schulung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ von Professor Nikolaus Forgó (Universität Wien)  
(<https://imoox.at/mooc/course/view.php?id=44>; Zugriff: 20.06.2018)
- Karg, M. (2015). Anonymität, Pseudonyme und Personenbezug revisited? DuD Datenschutz und Datensicherheit. 8|2015, 520-526
- Marnau, N. (2016). Anonymisierung, Pseudonymisierung und Transparenz für Big Data. Technische Herausforderungen und Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung. DuD Datenschutz und Datensicherheit. 7|2016, 428-433
- SDM (2016): Das Standard-Datenschutzmodell. Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele, V.1.1 – Erprobungsfassung von der 95. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder am 25./26. April 2018 in Düsseldorf einstimmig beschlossen  
([https://datenschutzzentrum.de/uploads/sdm/SDM-Methode\\_V1.1.pdf](https://datenschutzzentrum.de/uploads/sdm/SDM-Methode_V1.1.pdf); Zugriff am: 13.06.2018)
- Wójtowicz / Cebulla 2017, Anonymisierung nach der DSGVO, in: Privacy in Germany. Datenschutz und Compliance (5), S.186-192